



Satzung der
LÜBECKER RUDER-GESELLSCHAFT
von 1885 e. V.

in der am 30. März 2017
beschlossenen Fassung

I. Allgemeines

1. Sitz, Zweck und Gerichtsstand

Die am 25. Februar 1885 gegründete Gesellschaft trägt den Namen „Lübecker Ruder-Gesellschaft von 1885 e.V.“ und hat ihren Sitz in Lübeck. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Lübecker Ruder-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Lübecker Ruder-Gesellschaft von 1885 e.V. ist es, den Rudersport und andere muskelkraftbetriebene Wassersportarten zu pflegen und zu fördern, ihre Mitglieder und insbesondere die Mitglieder der Vereinsjugend hierin auszubilden. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Lübecker Ruder-Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Lübecker Ruder-Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur demokratischen Ordnung. Er widmet sich ebenso dem Leistungs- wie dem Freizeitsport. Er ist Mitglied der Fachverbände Rudern, des TSB Lübeck und des Landessportverbandes mit der jeweiligen Sportversicherung. Alle in der Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral anzusehen.

Gerichtsstand ist Lübeck.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Abzeichen und Flagge

Die Farben der Gesellschaft sind blau und weiß mit der Inschrift „LRG v. 1885 e.V.“. Das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen, haben nur Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

4. Die Mitglieder der Gesellschaft sind:

- Ordentliche Mitglieder,
- Mitglieder der Jugendabteilung
(= Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben),
- Auswärtige Mitglieder,
- Unterstützende Mitglieder.

5. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des gesetzlichen Vorstandes können auf der Jahreshauptversammlung ein besonders verdientes Mitglied zum Ehrenvorsitzenden und langjährige, besonders verdiente Mitglieder der Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Versammlung entscheidet über den Vorschlag durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit.

6. Rechte und Pflichten des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

7. Stimmrecht

Ordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern der Vereinsjugend, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, steht das Stimmrecht zu.

8. Aufnahme

Über einen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag mit Anerkennung der Satzung und der Ordnungen entscheidet der gesetzliche Vorstand. Bei Aufnahme in die Vereinsjugend ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

9. Austritt

Ein Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Er muss schriftlich bis spätestens zum 30. November dem gesetzlichen Vorstand gegenüber erklärt werden.

10. Ausschluss

Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren irgendwelcher Art im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ihnen dieses vorher mitgeteilt worden ist. Über einen Ausschluss von Mitgliedern, die die Haus-, Boots- oder Ruderordnung missachten, sich unsportlich oder ehrenrührig verhalten oder auf andere Weise das Ansehen der Gesellschaft schädigen, beschließt der Ältestenrat.

11. Anrufung des Gerichts, Rechte am Gesellschaftsvermögen

Bei einem Ausschluss oder einer Beendigungserklärung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Mit jedem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

III. Vorstand

12. Gesetzlicher Vorstand (§ 26 BGB)

Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein.
Der gesetzliche Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden,
dem Vorsitzenden Verwaltung,
dem Vorsitzenden Sport,
dem Vorsitzenden Finanzen.

Die Gesellschaft wird vertreten durch den Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des gesetzlichen Vorstandes oder durch drei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.

13. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem gesetzlichen Vorstand,
dem Ehrenvorsitzenden,
dem Vorsitzenden der Vereinsjugend,
dem Beauftragten für Sicherheit auf dem Wasser,
und den für einzelne Aufgaben gewählten Beisitzern.

Zumindest sollen gewählt werden:

Schriftwart,
Haus- und Grundstückswart,
Ruderwart,
Bootswart,
Wanderruderwart,
Fuhrparkwart,
Beitragswart,
Beauftragter für den Naturschutz und die Umwelt.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Sachbearbeiter benennen.

14. Ordnungen und Richtlinien

Der Vorstand erlässt zur Regelung des Betriebes folgende Ordnungen und Richtlinien: Finanz-, Haus-, Boots- und Ruderordnung mit Sicherheitsrichtlinie.

Die Ruderordnung soll Regelungen für das Verhalten auf dem Wasser enthalten und dabei Gesichtspunkte des Verkehrsrechtes, der Sicherheit, der Fairness und Rücksichtnahme sowie des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigen. Sie soll die Mitglieder zu naturgerechtem Verhalten bei Ausübung des Rudersportes anhalten. Der Vorstand kann über den Erlass weiterer Ordnungen entscheiden.

Die Ordnungen sind für alle verbindlich.

15. Amtsdauer

Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes werden für 4 Jahre, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes für 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer läuft bis zum Tag der Jahreshauptversammlung des Kalenderjahres, in dem sie endet.

16. Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wird er bis zur Neuwahl auf einer alsbald einzuberufenden Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes vertreten. Scheidet ein anderes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes vorzeitig aus, so ist die Neuwahl auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung (Nr. 20, 21, 22) zu setzen.

17. Abberufung

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes (Nr. 12 oder 13) erlischt, wenn der gesetzliche Vorstand oder die Mitgliederversammlung jeweils mit einer 2/3 Mehrheit den Ältestenrat bittet festzustellen, dass die weitere Amtsausübung mit dem Interesse der Gesellschaft nicht zu vereinbaren ist und der Ältestenrat dann eine solche Feststellung trifft.

18. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder ersatzweise von einem anderen Mitglied des gesetzlichen Vorstandes einberufen und geleitet. Jedes Vorstandsmitglied kann die alsbaldige Einberufung einer Vorstandssitzung fordern. Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind für den gesetzlichen Vorstand nicht bindend. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und insbesondere über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen können ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen ersetzt werden. Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung können die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) eine Vergütung erhalten.

IV. Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind:

Ordentliche Mitgliederversammlung,
Jahreshauptversammlung,
Außerordentliche Mitgliederversammlung.

19. Ordentliche Mitgliederversammlung

In den letzten 2 Monaten vor dem Ende des laufenden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der LRG. In beiden Fällen muss eine Frist von 14 Tagen bis zur Versammlung eingehalten werden. Die Einladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten, insbesondere folgende Punkte:

- Bekanntgabe der durch Neuwahl auf der Jahreshauptversammlung neu zu besetzenden Ämter,
- den Wortlaut auf der Jahreshauptversammlung evtl. zu beschließender Satzungsänderungen,
- Neuwahl der Kassenprüfer,
- den wesentlichen Inhalt sonstiger zu fassender Beschlüsse,
- Festsetzung der Höhe des Eintrittsgeldes, der Beiträge und des Gemeinschafts-dienstausgleiches für das folgende Geschäftsjahr.

20. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im **1.** Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung muss den Formen wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Nr. 19) genügen. Der Termin der Jahreshauptversammlung soll **3** Monate vorher im Mitteilungsblatt bekanntgegeben werden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung zum Jahresabschluss des Vorjahres,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
- Neuwahlen zum Vorstand,
- Neuwahlen zum Ältestenrat,
- Satzungsänderungen, sofern sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt worden sind.

21. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen besitzen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitgliederversammlungen oder die Jahreshauptversammlungen. Sie finden statt, wenn der Vorsitzende dieses für erforderlich hält und 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder 20 stimmberechtigte Mitglieder diese beantragen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gesellschaft. In beiden Fällen muss sie den Mitgliedern der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

22. Anträge von Mitgliedern

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, in einer Mitgliederversammlung (Nr. 19, 20, 21) Anträge zu stellen. Sie müssen spätestens 2 Wochen vorher dem gesetzlichen Vorstand schriftlich mitgeteilt worden sein. Falls sie im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden sollen, müssen sie 7 Wochen vor dem Versammlungstermin dem gesetzlichen Vorstand schriftlich mitgeteilt worden sein. Für Satzungsänderungen gilt die Regelung nach Punkt 20.

23. Leitung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, tritt an seine Stelle ein anderes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes.

24. Beschlussfähigkeit

Alle satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

25. Abstimmungen

Die Versammlungen fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei der Berechnung der Mehrheit ist die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen zugrunde zu legen. Stimmenthaltungen gelten nicht als gültig abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen. Der Vorsitzende kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn zumindest 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine solche Abstimmung verlangt.

26. Wahlen

Bei Wahlen bedarf es der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen bei Wahlen erfolgen offen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl antritt und niemand widerspricht. In der Versammlung nicht anwesende Mitglieder können zur Wahl gestellt werden, wenn sie sich für den Fall ihrer Wahl schriftlich zur Übernahme des Amtes bereiterklärt haben.

27. Protokoll

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festzuhalten. Es ist den Mitgliedern durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gesellschaft zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung kein Widerspruch erfolgt. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand.

V. Ältestenrat

28. Zusammensetzung

Der Ältestenrat setzt sich aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern zusammen. Vorsitzender ist jeweils der Ehrenvorsitzende der Gesellschaft. Falls kein Ehrenvorsitzender gewählt ist, ein Ehrenmitglied, das mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis des Ältestenrates gewählt wird. Der Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied des Ältestenrates mit dem Vorsitz beauftragen. Die 4 Beisitzer werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, ferner 2 Ersatzbeisitzer. Wenn ein Mitglied des Ältestenrates ausscheidet, muss auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine Neuwahl erfolgen. Zum Beisitzer im Ältestenrat kann nur gewählt werden, wer mindestens 15 Jahre ordentliches Mitglied der Gesellschaft ist. Mitglieder des gesetzlichen oder des erweiterten Vorstandes – mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden – können nicht zugleich Beisitzer des Ältestenrates sein.

29. Zusammentritt

Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn der Vorstand oder ein Mitglied der Gesellschaft ihn anrufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Zu den Sitzungen des Ältestenrates muss ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes hinzugezogen werden. Außerdem kann ein weiteres Vorstandsmitglied teilnehmen. Beide aber haben kein Stimmrecht im Ältestenrat. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen und in einem Protokoll festgehalten.

30. Entscheidungen

Wird der Ältestenrat als Ehrengericht angerufen, so hat er festzustellen, ob ein Mitglied der Gesellschaft die Ordnungen in grober Weise missachtet, sich unspöttlich oder ehrenrührig verhalten oder das Ansehen der Gesellschaft geschädigt hat. Stellt der Ältestenrat dieses fest, so kann er auf Verwarnung, Verweis oder Ausschluss erkennen. Hierbei kann er die Verwarnung oder den Verweis mit Auflagen verbinden, deren Nichterfüllung den Ausschluss nach sich zieht. Ein vor den Ältestenrat gerufenes Mitglied kann zum Beistand ein anderes Mitglied der Lübecker Ruder-Gesellschaft benennen, welches an den Beratungen des Ältestenrates ohne Stimmrecht teilnehmen darf.

VI. Haftung des Vereins und Datenschutz

31. Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohl verstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

32. Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, der Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß zu.

Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

VII. Kassenwesen

33. Haushaltswesen

Das Kassen- und Finanzwesen wird vom Vorsitzenden Finanzen nach den Regelungen der Finanzordnung und nach steuerlichen Vorschriften geführt.

Die von der Gesellschaft für ihre satzungsmäßigen Zwecke zu leistenden Ausgaben werden in einem Haushaltsplan (Etat) festgesetzt. Dieser Haushaltsplan ist den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Mitglieder dürfen den Haushaltsplan um zusätzliche Ausgaben nur erweitern, wenn diese Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt sind und der Vorstand zustimmt.

34. Abweichungen vom Haushaltsplan

Der gesetzliche Vorstand ist berechtigt, vom Haushaltsplan abzuweichen. Erhebliche Abweichungen, die eine zweckwidrige Auflösung von Rücklagen oder eine Verschuldung mit sich bringen, soll er jedoch nur beschließen, wenn die vorherige Befragung in einer Mitgliederversammlung zeitlich nicht möglich ist.

35. Eintrittsgelder und Beiträge

Zur Bestreitung der der Gesellschaft erwachsenden Ausgaben zahlen die Mitglieder Eintrittsgelder, Beiträge und einen Gemeinschaftsdienstausgleich nach Maßgabe der Nr. 19 dieser Satzung. Die Höhe und Fälligkeit der Eintrittsgelder, Beiträge und Gemeinschaftsdienstausgleiche werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Die Beiträge sind Jahresbeiträge, fällig am 31. März. Bei einem Beitritt innerhalb des Jahres wird die Beitragshöhe nach der restlichen Monatszahl ab Beitrittsmonat berechnet. Zahlungstermine können nach Abstimmung mit dem Vorstand geändert werden, insbesondere bei Lastschriftverfahren. Bei außergewöhnlichen Belastungen kann in einer Mitgliederversammlung (Nr.19, 20, 21, 36) zusätzlich zum Beitrag eine Umlage beschlossen werden.

36. Erhaltung von Booten und Einrichtungen

Jedes sportausübendes Mitglied ist verpflichtet, jährlich 6 Arbeitsstunden (Zeitstunden) zwecks Erhaltung der von der Gesellschaft unterhaltenden Gebäude, Grundstücke, Bootsmaterialien, Sportgeräte und Anlagen zu leisten.

Die Aufforderung hierzu erfolgt durch die Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der LRG.

Werden Arbeitsstunden nicht oder nur teilweise abgeleistet, so ist ein Ausgleichsbetrag für jede nicht geleistete Stunde zu zahlen; über die Höhe entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Über eine individuelle Befreiung entscheidet der Vorstand auf Antrag. Bei Beschädigung der von der Gesellschaft unterhaltenen Bootsmaterialien, Sportgeräte, Einrichtungen und Anlagen kann von den Mitgliedern, die die Beschädigung verursacht haben, Ersatz verlangt werden. Die Höhe des Ersatzes wird vom Vorstand festgesetzt.

37. Ermäßigung und Erlass

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag in begründeten Einzelfällen Mitgliedern Eintrittsgelder, Beiträge, Gebühren und Umlagen zu ermäßigen und in Ausnahmefällen zu erlassen.

38. Kassenprüfung

In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden zur Prüfung der Finanzverwaltung ein neuer Kassenprüfer und ein Stellvertreter für jeweils zwei Jahre gewählt, sodass jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer und ein Stellvertreter eingeführt werden. Eine Wiederwahl ist frühestens ein Jahr nach dem Ausscheiden möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Verwaltung des Vereinsvermögens zu prüfen und hierüber nach Ende des Geschäftsjahres auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie sind berechtigt, auch Prüfungen während des laufenden Geschäftsjahres vorzunehmen. Zusätzlich können der Vorstand wie auch Mitgliederversammlungen jederzeit Kassenprüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere geeignete Person durchführen lassen.

VIII. Vereinsjugend

39. Vereinsjugend

Maßgebend für die Arbeit der Vereinsjugend ist die Jugendordnung, die von den Mitgliedern der Jugendabteilung beschlossen und vom gesetzlichen Vorstand genehmigt sein muss, sowie die Jugendordnungen der übergeordneten Verbände.

IX. Auflösung

40. Auflösungsbeschluss

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen.

41. Verwendung des Gesellschaftsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an den Ruderverband Schleswig-Holstein e. V. mit Sitz in Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

X. Auslegung der Satzung

42. Auslegung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen obliegt dem Ältestenrat die verbindliche Auslegung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

XI. Gültigkeit

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am Donnerstag, den 30. März 2017 beschlossen. Sie ändert die bisher beschlossenen Satzungen.

Lübecker Ruder-Gesellschaft von 1885 e. V.

Hüxtertorallee 4, 23564 Lübeck

Tel: 0451 791427

www.lrg1885.de, info@lrg1885.de